



Konferenz der Geschäftsführer
von Anlagestiftungen
Conférence des Administrateurs
de Fondations de Placement

Qualitätsstandards der KGAST

I. Einleitung

Anlagestiftungen dürfen das Qualitätslabel „KGAST-Stiftung“ nur dann verwenden, wenn sie

- die nachstehenden Standards vollumfänglich und vorbehaltlos anerkennen und die darin stipulierten Bedingungen ohne Einschränkung erfüllen.
- durch ihren Geschäftsführer in der Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST) rechtmässig vertreten sind.

Die Unterstellung unter die KGAST-Standards hat durch formelle Beschlussfassung des obersten Organes der sich unterstellenden Anlagestiftung zu erfolgen; der Beschluss ist im Original an die Geschäftsstelle der KGAST weiterzuleiten.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Begriff der Anlagestiftung

Als Anlagestiftung im Sinne der vorliegenden Richtlinien gelten Einrichtungen, die gemäss Art. 53g, BVG der berufliche Vorsorge dienen.

2. Anlegerkreis

¹ KGAST-Stiftungen müssen grundsätzlich für alle steuerbegünstigten inländischen Vorsorgeeinrichtungen offen sein. Als offen gelten Anlagestiftungen, welche nicht einen von vornherein abgeschlossenen Kreis von Anlegern aufweisen und welche jeden Anleger, der die in ihrem Regelwerk vorgesehenen Kriterien erfüllt, zur Zeichnung von Ansprüchen zulässt.

² Aufnahmebeschränkungen politischer, weltanschaulicher oder konfessioneller Art sind nicht zulässig.

III. Ethische Grundsätze

3. Interessen und Schutz der Anleger

¹ Der Schutz der Rechte der Anleger und die Gewährleistung der Sicherheit ihrer Vermögenswerte geniessen den höchsten Stellenwert. Die Interessen der Anleger sind konsequent vor allfälligen Eigeninteressen der mit der Anlage und der Verwaltung von Vermögenswerten betrauten Personen, Organen und Institutionen zu schützen.

² Die Einhaltung der Anlagerichtlinien wird durch eine von der Geschäftsführung der Stiftung und dem Asset Management unabhängige Stelle (Legal, Compliance, Risk Control, je nach der jeweiligen Organisationsstruktur) periodisch, mindestens jedoch monatlich (bei Immobilien- und Private Equity-Anlagegruppen mindestens vierteljährlich), überprüft. Die Ergebnisse der Überwachung werden der Geschäftsführung der Anlagestiftung oder – falls nötig – dem Präsidenten des Stiftungsrates gemeldet.

4. Transparenz

¹ KGAST-Stiftungen ermöglichen ihren Anlegern Einblick in ihre Vermögensanlagen und ihre Kostenstruktur.

² KGAST-Stiftungen verpflichten sich insbesondere zur Publikation folgender Angaben:

- Volumen und Zusammensetzung der Anlagegruppen.
- Art und Umfang aller eingegangenen Derivatgeschäfte
- Art und Umfang von indirekten Anlagen
- Art und Umfang der Fremdfinanzierung
- Portfolio-Manager der Anlagegruppen

³ KGAST-Stiftungen verpflichten sich zur

- Einhaltung der «Richtlinien zur Berechnung und Publikation der Betriebsaufwandquote TER KGAST der Anlagegruppen der KGAST-Mitglieder»
- Einhaltung der Fachinformation «Kennzahlen von Immobilien-Sondervermögen (Anlagegruppen) in Anlagestiftungen»
- Publikation von Angaben über die Differenz zwischen Ausgabe- und Rücknahmepreis im Vergleich zum NAV (Spread)

⁴ KGAST-Stiftungen verpflichten sich zur Publikation erbrachter und erhaltener Rückvergütungen. Aus den Angaben muss hervorgehen, ob erhaltene Rückvergütungen dem Vermögen einer Anlagegruppe gutgeschrieben wurden.

5. Verzicht auf Garantien

KGAST-Stiftungen verzichten auf die Abgabe von Garantien auf Kurse, Erträge und Renditen. Ausnahmen von dieser Regel sind gestattet, soweit solche Garantien aus der Anlage selbst hervorgehen (Derivate, Portfolio Insurance, etc.).

6. Gleichbehandlung aller Anleger

Alle Anleger sind grundsätzlich gleich zu behandeln. Abweichungen von diesem Grundsatz müssen sachlich begründet sein oder sich aus den massgeblichen Regelwerken der Stiftung (namentlich den Statuten, den Reglementen oder den Prospekten) herleiten.

7. Eigengeschäfte

¹ Eigengeschäfte sind sämtliche Transaktionen mit Anlageinstrumenten, welche mit der Anlage, Verwaltung und Beratung von Vermögenswerten betraute Personen auf eigene Rechnung tätigen. Den Eigengeschäften gleichgestellt sind Transaktionen, welche von diesen Personenkreisen für Dritte vorgenommen werden, sofern es sich bei diesen Dritten nicht um die Arbeitgeberfirma oder mit dieser vertraglich bzw. wirtschaftlich verbundene Unternehmen handelt.

² Der Abschluss von Eigengeschäften ist unter Vorbehalt von Absatz 3 dieses Artikels grundsätzlich erlaubt.

³ Als missbräuchliche Tatbestände und daher als verbotene Eigengeschäfte gelten:

- das Ausnutzen kursrelevanter Informationsvorsprünge zur Erlangung eines persönlichen Vermögensvorteils. Dazu zählen insbesondere auch das sog. Front Running und das sog. Parallel Running
- die Vornahme von Anlagen zum Nachteil der Stiftung bzw. ihrer Anleger.

8. Entgegennahme von persönlichen Vermögensvorteilen

Die Entgegennahme von persönlichen Vermögensvorteilen durch Organe der Stiftung oder durch Personen im Auftragsverhältnis der Stiftung im Zusammenhang ihrer Tätigkeit ist offenzulegen, wenn dieser Vermögensvorteil ohne die berufliche bzw. auftragsrechtliche Stellung nicht gewährt worden wäre. Nicht unter diese Offenlegungspflicht fallen Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke.

9. Ausübung von Aktionärs- und Gläubigerrechten

Der Stiftungsrat legt fest, wie die Aktionärs- und Gläubigerrechte auszuüben sind.

¹ Er kann vorsehen, dass bei Routinegeschäften auf die Wahrnehmung von Aktionärsrechten verzichtet wird oder dass diese im Sinne der Vorschläge des Verwaltungsrates ausgeübt werden sollen.

² Die Aktionärs- und Gläubigerrechte werden im ausschliesslichen Interesse der Anleger wahrgenommen. Der Stiftungsrat kann die Befugnis zur Wahrnehmung der Gläubigerrechte an die Geschäftsführung delegieren, muss jedoch über ein jederzeitiges Weisungsrecht verfügen können.

IV. Bestimmungen über die Revisionsstelle

10. Fachliche Voraussetzungen

¹ Als Revisionsstelle kann nur ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen gemäss Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAG) eingesetzt werden.

² Die leitenden Revisoren müssen über ausgewiesene Erfahrung im Bereich von BVV 2-konformen Anlagen verfügen.

11. Unabhängigkeit der Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle einer KGAST-Stiftung muss von dieser personell, organisatorisch und finanziell vollständig getrennt sein.

² Die Anlagestiftung darf den zeitlichen Aufwand und die Kosten der Revision nicht zum Voraus festlegen.

V. Kennzahlen

12. Standards

¹ KGAST-Stiftungen verpflichten sich, die wichtigsten Kennzahlen ihrer Tätigkeit - insbesondere Performance, Risiko und Vermögensstand der Anlagegruppen – nach einheitlichen Standards zu berechnen.

² KGAST-Stiftungen berechnen für ihre Immobilien-Anlagegruppen Kennzahlen, deren Berechnung sich nach der Fachinformation „Kennzahlen von Immobilien-Sondervermögen in Anlagestiftungen“ richtet.

13. Vergleich

KGAST-Stiftungen unterziehen sich einem Vergleich, der nach Art. 12, Ziff. 1 vorstehend errechneten Kennzahlen durch eine unabhängige, externe Gesellschaft. Die Resultate dieses Vergleichs werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

VI. Ansprüche

14. Ausgaben und Rücknahmen

¹ Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind mindestens wöchentlich zu berechnen und öffentlich zugänglich zu machen. Bei Anlagen mit beschränkter Liquidität (Hedge Funds, Private Equity, Immobilien, Hypotheken, etc.) kann für die Berechnung und die Bewertung eine andere angemessene Periodizität festgelegt werden.

² Ausgaben und Rücknahmen zu den publizierten Preisen dürfen den Mitstiftern – Irrtum und Auslassung vorbehalten – nicht verwehrt werden. Ausnahmen hiervon, z.B. bei Vorliegen von ausserordentlichen Verhältnissen, sind in den Statuten oder Reglementen bzw. im Prospekt der entsprechenden Anlagegruppe zu regeln.

³ Eine allfällige Differenz zwischen Ausgabepreis und NAV bzw. Rücknahmepreis und NAV muss in das Vermögen der Anlagegruppe einfließen.

⁴ Im Zusammenhang mit der Zeichnung oder der Rücknahme von Ansprüchen können von Dritten zur Deckung ihres Aufwandes Kommissionen erhoben werden.

VII. Sanktionen

15. Mahnung

Anlagestiftungen, welche die vorliegenden Richtlinien nicht einhalten, werden ermahnt, den rechtmässigen Zustand innert sechs Monaten oder spätestens bis zur nächsten, darauf folgenden Mitstifter-Versammlung wiederherzustellen. Zuständig ist der Vorstand der KGAST.

16. Ausschlussverfahren

¹ Anlagestiftungen, welche die Aufforderung zur Einhaltung der Richtlinien im Sinne von Art. 15 vorstehend innert Frist nicht nachgekommen sind oder wiederholt Richtlinien verletzen, kann die Berechtigung zur Verwendung des Qualitätslabels „KGAST-Stiftung“ entzogen werden. In diesem Fall veranlasst der Vorstand der KGAST ein Ausschlussverfahren gemäss Statuten.

VIII. Rechtskraft, Revision

17. Rechtskraft, Revision

¹ Die vorliegenden Richtlinien sind an der konstituierenden KGAST-Mitgliederversammlung vom 18. November 2002 erlassen worden und traten mit diesem Datum in Kraft. Sie wurden letztmals von der KGAST-Mitgliederversammlung am 13. November 2014 revidiert.

² Die Revision der vorliegenden Richtlinien erfordert eine Zustimmung einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden KGAST-Mitglieder.

Zürich, 13. November 2014

Der Präsident: Thomas Keller

Der Geschäftsführer: Kurt Brändle